

FAQ-Liste zum ESF-Programm

„rückenwind – Für die Beschäftigten in der Sozialwirtschaft“

Wer ist die angesprochene Zielgruppe des Programms „rückenwind“?

Das Programm richtet sich ausschließlich an Beschäftigte in (frei)gemeinnützigen Einrichtungen, Diensten und Verbänden der Sozialwirtschaft.

Wer kann eine Interessenbekundung einreichen?

Eine Interessenbekundung können alle freigemeinnützigen Träger einreichen, die einem der sechs Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege angehören, sowie sonstige gemeinnützige Träger, die in der Sozialwirtschaft aktiv sind.

Können private oder öffentliche Träger eine Interessenbekundung einreichen?

Nein. Das Programm richtet sich ausschließlich an (frei-)gemeinnützige Träger.

Können Verbundprojekte gefördert werden?

Verbundprojekte von mehreren gemeinnützigen Projektpartnern sind förderfähig, wenn das gesamte Projektpersonal bei der antragstellenden Einrichtung beschäftigt ist und diese die vollständige finanzielle Abwicklung des Projektes übernimmt (Regelfall).

Verbundprojekte von mehreren gemeinnützigen Projektpartnern (z. B. verschiedene Wohlfahrtsverbände) sind auch dann förderfähig, wenn das Projektpersonal bei unterschiedlichen Partnern beschäftigt ist und diese unterschiedlich budgetiert sind. In einem solchen Fall müssen die Projektpartner gleiche Interessenbekundungen einreichen, die sich jedoch im Handlungskonzept sowie im Arbeits- und Finanzplan unterscheiden, damit deutlich wird, welcher Partner welche Aufgaben im Projekt übernimmt und wie sich die beantragten Fördermittel auf die Partner verteilen.

Ein nichtgemeinnütziger Projektpartner (z. B. privates Forschungsinstitut, Universität) kann nur im Rahmen einer Ausschreibung nach VOL/A eingebunden werden. Budgetierte

Projektpartner, die nicht gemeinnützig sind, sind im Rahmen des Programms nicht vorgesehen.

Worauf kommt es bei der Interessenbekundung an?

Im Rahmen der Interessenbekundung ist eine umfassende Ideenskizze mit einer Übersicht zur Kalkulation der Ausgaben und der Finanzierung einzureichen.

Das Projektvorhaben, dessen Mehrwert und dessen nachhaltige Bedeutung für die Personalentwicklung in der Sozialwirtschaft insgesamt müssen konkret beschrieben und die Finanzierungsgrundlage plausibel dargestellt werden.

Wie ist die Interessenbekundung (IB) für den 6. Aufruf einzureichen?

Für die Interessenbekundung ist das Formular, das ab dem 22.08.2011 auf der Internetseite der Regiestelle abrufbar ist, zu verwenden. Das Interessenbekundungsformular sowie eine verkürzte Projektdarstellung von maximal drei Seiten müssen bis 28.09.2011 rechtsverbindlich unterschrieben in Papierform sowie elektronisch per E-Mail bei der ESF-Regiestelle eingereicht werden (es gilt das Datum des Posteingangs!).

Ist die Projektlaufzeit begrenzt?

Ja. Projekte können maximal über einen Zeitraum von drei Jahren gefördert werden. Die Projektlaufzeit muss spätestens am 31.12.2014 enden.

In welchen Bereichen können Maßnahmen gefördert werden?

Es können Maßnahmen in folgenden Bereichen gefördert werden:

- berufsbegleitende Qualifizierung, Beratung und Coaching zur Verbesserung und Sicherstellung der Anpassungs- und Beschäftigungsfähigkeit insbesondere älterer Fach- und Führungskräfte; Qualifizierung von Personalverantwortlichen und Führungskräften zu Themen altersgerechter Personalentwicklung,
- Entwicklung von Konzepten zur Einführung gesundheitsfördernder Arbeitsbedingungen in

2

Einrichtungen der Sozialwirtschaft insbesondere mit dem Ziel, die Verweildauer im Beruf für Kräfte im Pflegebereich zu erhöhen,

- gezielte Konzepte zur Sicherung und stärkeren Gewinnung von qualifiziertem Fach- und Führungskräftenachwuchs in der Sozialwirtschaft, insbesondere auch von Personen mit Migrationshintergrund und aus dem Bereich benachteiligter junger Menschen,
- qualifizierende Unterstützung von Personalverantwortlichen und Führungskräften bei der Entwicklung und Umsetzung von Konzepten der Personalgewinnung und Personalbindung angesichts drohenden Fachkräftemangels; Qualifizierung von Führungskräften in Diversity Management,
- Qualifizierung von Personalverantwortlichen und Führungskräften in den Themen Bildungsbedarfsanalyse, Bildungsplanung und Bildungsberatung zur Verbesserung der Beteiligung am lebenslangen Lernen in Unternehmen, Diensten und Einrichtungen,
- Unterstützung und Qualifizierung von Frauen in Führungspositionen.

Welche Maßnahmen können nicht gefördert werden?

Es können keine Weiterbildungsmaßnahmen gefördert werden, die zu den Pflichtaufgaben eines Antragstellenden gehören bzw. für die es bereits gesetzliche oder sonstige öffentlichrechtliche Finanzierungsregelungen gibt.

Nicht gefördert werden können darüber hinaus Ausbildungsmaßnahmen (z. B. eine staatlich anerkannte Ausbildung zur AltenpflegehelferIn/ErzieherIn), Studiengänge, transnationale Maßnahmen, wissenschaftliche Studien ohne darauf aufbauende Qualifizierungsmaßnahmen, Maßnahmen für Arbeitssuchende, Qualifizierungen für Ehrenamtliche, Einzelpersonen und institutionelle Förderungen. Nicht gefördert werden können des Weiteren Maßnahmen, die als Teilnehmende geringfügig Beschäftigte, PraktikantInnen, FSJlerInnen und Studierende vorsehen.

Welche Querschnittsthemen müssen bei einem Projektvorhaben beachtet werden?

Obligatorisch für ein förderfähiges Vorhaben ist ein durchgängiges Konzept zum Gender Mainstreaming, um das Querschnittsziel Chancengleichheit in Bezug auf die Gleichstellung von Frauen und Männern zu verfolgen. Darüber hinaus sind die Querschnittsziele Nachhaltigkeit und Demografischer Wandel bei der Projektumsetzung aktiv zu berücksichtigen.

Ist das Projektvolumen begrenzt?

Nein. Für das Projektvolumen existieren keine Mindest- oder Maximalvorgaben.

Das Projektvorhaben und die beantragte Fördersumme müssen in einem realistischen, nachvollziehbarem Verhältnis zueinander stehen und angemessen sein.

Ist der Geltungsbereich der Richtlinie regional begrenzt?

Nein. Die Richtlinie gilt zielgebietsübergreifend im gesamten Gebiet der Bundesrepublik.

Der ESF unterscheidet zwei Zielgebiete:

- **Konvergenz** = neue Bundesländer ohne Berlin einschließlich Region Lüneburg
- Regionale **Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (RWB)** = alte Bundesländer einschließlich Berlin ohne Region Lüneburg

Können Projekte gefördert werden, die bereits begonnen haben?

Nein. Eine rückwirkende Finanzierung ist nicht möglich.

Wie erfolgt die Auswahl der geförderten Projekte?

Für die Auswahl der Projekte ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen.

Als erste Stufe des Verfahrens wird ein Aufruf zur Interessenbekundung gestartet. Eingehende Projektvorschläge werden durch die Regiestelle nach von der Steuerungsgruppe festgelegten Auswahlkriterien bewertet und anschließend durch die Steuerungsgruppe votiert.

In einer zweiten Stufe werden die Träger der positiv votierten Projektvorschläge aufgefordert, einen Antrag beim Bundesverwaltungsamt (BVA) zu stellen. Hierüber wird nach Prüfung durch die Bewilligungsstelle (BVA) abschließend entschieden.

Welche Aufgaben hat die Steuerungsgruppe?

Der Steuerungsgruppe obliegen die inhaltliche Begleitung der Richtlinie und die Auswahl förderungswürdiger Projekte.

Wie setzt sich die Steuerungsgruppe zusammen?

Die Steuerungsgruppe setzt sich aus sechs vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) benannten Mitgliedern sowie sechs VertreterInnen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V. (BAGFW) zusammen. Jeder Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ist mit einem Sitz in der Steuerungsgruppe vertreten. Den Vorsitz in der Steuerungsgruppe hat eine Vertreterin/ein Vertreter des BMAS inne.

Welche Aufgaben hat das Bundesverwaltungsamt?

Das Bundesverwaltungsamt ist die Bewilligungsstelle für das Programm. Dem BVA obliegen die fördertechnische Beratung der Antragsteller, die Prüfung der Anträge, die Bewilligung der Zuwendungen, die Auszahlung der Zuwendungen an die Antragsteller sowie die Prüfung der Mittelverwendung (Verwendungsnachweisprüfung) und die Berichterstattung gegenüber dem BMAS.

Welche Aufgaben hat die Regiestelle?

Die Regiestelle hat die Aufgabe, die Umsetzung der Richtlinie zu koordinieren. Sie berät potentielle Antragsteller aus dem Bereich der Freien Wohlfahrtspflege sowie sonstige gemeinnützige Träger bei der Entwicklung von Vorhaben.

Die eingegangenen Projektvorschläge werden von der Regiestelle geprüft und zur Votierung durch die Steuerungsgruppe aufbereitet. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Regiestelle nehmen an den Sitzungen der Steuerungsgruppe beratend teil und erfüllen ihr gegenüber

5

eine Sekretariatsfunktion. Die Regiestelle leistet programmbezogene Öffentlichkeitsarbeit.

Sie erläutert die Inhalte der Richtlinie sowie die Modalitäten des Antragsverfahrens in die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege hinein. Sie organisiert den Erfahrungsaustausch unter den Projektträgern und sorgt für stetigen Informationsfluss. Darüber hinaus ist die Regiestelle für die Erfolgsbeobachtung und die Qualitätskontrolle der geförderten Projekte zuständig.

Was ist der Unterschied zwischen einer Interessenbekundung und einem Hauptantrag?

Eine Interessenbekundung ist eine umfassende Ideenskizze für ein Projektvorhaben mit einer Übersicht zur Kalkulation der Ausgaben und der Finanzierung. Interessenbekundungen werden bei der Regiestelle eingereicht.

Der Hauptantrag entspricht inhaltlich der Interessenbekundung, ist in Bezug auf die Kalkulation der Ausgaben und die Finanzierung jedoch ausführlich zu begründen. Hauptanträge müssen beim Bundesverwaltungsamt gestellt werden.

Welche Projektausgaben sind zuwendungsfähig?

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählen:

- Personalausgaben u. a. für Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter, Lehrpersonal und Weiterbildungsteilnehmende
- Reise- und Aufenthaltskosten für Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter, Lehrpersonal und Weiterbildungsteilnehmende
- projektbezogene Sachausgaben wie Mieten, Unterrichtsmaterialien, Öffentlichkeitsarbeit
- Verwaltungsgemeinkosten, die für die Verwaltung des Projektes entstehen, wie allgemeines Verwaltungspersonal, Kosten für Telekommunikation und Porto, Raumkosten, Wirtschaftsprüfungskosten (Verwaltungsgemeinkosten können mit einer Pauschale von bis zu 7% der Projektkosten [Gesamtkosten ohne Teilnehmereinkommen] angesetzt werden).

6

Wie hoch ist der Zuschuss an den Projektkosten?

Die Höhe des Zuschusses beträgt höchstens 75 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Mindestens 25 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben sind vom Antragsteller als Kofinanzierung durch Eigenmittel bzw. Drittmittel bereitzustellen (s. a. Erläuterungen unter Kofinanzierung).

Wie bemisst sich die Höhe des Zuschusses?

Die Höhe des Zuschusses ist abhängig von der zulässigen Beihilfemaximalintensität für Ausbildungsbeihilfen auf Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung.

Die Beihilfemaximalintensität eines Vorhabens bemisst sich insbesondere nach dem Charakter der Weiterbildungsmaßnahme (allgemein oder spezifisch), der Größe der freistellenden Betriebe (großes, mittleres, kleines Unternehmen) und bestimmten Eigenschaften der Teilnehmenden (z. B. benachteiligte ArbeitnehmerInnen). Ausführliche Informationen zur Ermittlung der Beihilfemaximalintensitäten sind im Downloadcenter abrufbar.

Was bedeutet Kofinanzierung?

ESF-Mittel müssen grundsätzlich durch nationale Mittel ergänzt werden. Der ESF-Interventionssatz legt prozentual fest, bis zu welchem Umfang die Gesamtausgaben eines Vorhabens aus ESF-Mitteln bestritten werden können. Die Höhe des Interventionssatzes unterscheidet sich nach den Zielgebieten. Im Zielgebiet "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (RWB)" beträgt er maximal 50 %, und im Zielgebiet "Konvergenz" maximal 75 %.

Das heißt mindestens 50 % bzw. 25 % der Gesamtkosten eines Vorhabens müssen aus nationalen Mitteln aufgebracht werden. Projekte im RWB-Gebiet werden über den ESF-Anteil hinaus mit 25 % Bundesmitteln bezuschusst, so dass die Kofinanzierung der Projektträger in beiden Zielgebieten mindestens 25 % beträgt. Die nationale Kofinanzierung sollte überwiegend aus Eigenmitteln und Privaten Drittmitteln (z. B. Freistellungskosten,

7

Teilnehmergebühren) aufgebracht werden. Auch bei der Kofinanzierung muss es sich grundsätzlich um zuschussfähige Ausgaben im Sinne der ESF-Vorschriften handeln (z. B. können Investitionen nicht als Kofinanzierung anerkannt werden; ebenso ist die mögliche Beihilferelevanz von öffentlichen Mittel zu beachten).

Die Zuwendung aus dieser ESF-Richtlinie unterliegt dem Europäischen Beihilferecht im Sinne des Art. 87 EG-Vertrag.

Insofern erfolgt die Förderung auf Grundlage der "Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)", (ABl. L 214 vom 9.8.2008, S. 3), insbesondere der Artikel 38 und 39; siehe Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung und Vorträge zum EU-Beihilfenrecht' im Downloadcenter .

Können SGB II und SGB III Mittel als Kofinanzierung im Programm „rückenwind“ eingesetzt werden?

Nein. Die BezieherInnen von SGB II und III Mitteln gehören nicht zur Zielgruppe des Programms. Eine Kofinanzierung über diese Mittel ist daher ausgeschlossen.

Können Teilnehmereinkommen (Freistellungskosten) als Kofinanzierung eingebracht werden?

Ja. Teilnehmereinkommen können als Kofinanzierung eingebracht werden, z. B. durch die Freistellung eines Arbeitnehmers/einer Arbeitnehmerin in der regulären Arbeitszeit für die Teilnahme an den Projektaktivitäten.

Wie ist die Kofinanzierung eines Projektes durch Freistellungskosten im Finanzplan darzustellen?

Die Freistellungskosten sind sowohl auf der Finanzierungsseite des Finanzplanes darzustellen (Punkt 2 „Freistellungskosten“), als auch auf der Ausgabenseite (Punkt 2.1 „Teilnehmereinkommen“). Die tatsächlich erfolgte Freistellung ist gegenüber dem Zuwendungsgeber (BVA) zu belegen. Ein entsprechendes Formular erhalten die

Projektträger bei der Hauptantragstellung vom BVA.

Zu welchem Zeitpunkt muss die Bestätigung eines Kofinanzierungsgebers für die Kofinanzierung eingereicht werden?

Die Bestätigung der Kofinanzierung aus Eigenmitteln ist mit dem Hauptantrag beim Bundesverwaltungsamt einzureichen. Die Kofinanzierung der Freistellungskosten ist zunächst im Hauptantrag plausibel darzulegen und deren Nachweis ist sukzessive mit den Mittelanforderungen beim Bundesverwaltungsamt vorzulegen.

Was ist generell bei der Kalkulation der Projektausgaben zu beachten?

Die Pflicht des Projektträgers, sein Handeln am Grundsatz der Wirtschaftlichkeit auszurichten, umfasst das Sparsamkeitsprinzip (= Erreichung eines Ergebnisses mit möglichst geringem Mitteleinsatz) und das Ergiebigkeitsprinzip (= mit einem bestimmten Mitteleinsatz das bestmögliche Ergebnis erreichen).

Die Ausgaben sind nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu kalkulieren und zu verausgaben.

Auf welcher Grundlage können Personalausgaben kalkuliert werden?

Die Personalausgaben sind auf der Grundlage der Tarifbedingungen des TVöD Bund (Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst) nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu kalkulieren. Der Personalbedarf muss im Projektzusammenhang nachvollziehbar sein.

Darüber hinaus ist das Besserstellungsverbot gegenüber den Beschäftigten des Öffentlichen Dienstes zu beachten. Das Besserstellungsverbot bedeutet, dass der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellen darf, als vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Bundes und legt insofern eine Obergrenze für zuwendungsfähige Personalausgaben beim Zuwendungsempfänger fest (siehe Merkblatt Personalkosten im Downloadcenter).

Der TVöD ist demnach Grundlage für die Bewertung der Förderfähigkeit von

9

Personalkosten. Sollten also die Gehälter des Projektpersonals über den entsprechenden Einstufungen des TVöD liegen, können höchstens die Personalkosten entsprechend TVöD abgerechnet werden.

Auf welcher Grundlage können Verwaltungskosten kalkuliert werden?

Für Verwaltungsausgaben (z. B. allgemeine Verwaltungs-/Managementkosten, Ausgaben für Buchhaltung, Ausgaben für Telefon, Strom, Gehalt des Reinigungspersonals usw.) wird eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 7 % der projektbezogenen und zuwendungsfähigen Gesamtausgaben angesetzt.

Können Reisekosten abgerechnet werden?

Reisekosten des geförderten Personals sowie der Teilnehmerinnen und Teilnehmer können abgerechnet werden, sofern die Reisen für die Projektdurchführung notwendig sind. Grundlage der Abrechnung sind das Bundesreisekostengesetz (BRKG) und die hierzu erlassene Verwaltungsvorschrift (BRKGVwV).

Unter welchen Bedingungen sind Honorarausgaben zuwendungsfähig?

Grundsätzlich sind Honorarausgaben zuwendungsfähig, wenn die Aufgaben nicht im Rahmen von abhängigen Beschäftigungsverhältnissen durchführbar sind.

Die Höhe der Vergütung für Honorarverträge bemisst sich nach Art, Umfang, Dauer und Schwierigkeitsgrad der zu erbringenden Leistung. Die Einordnung muss angemessen sein und die Besonderheiten des Einzelfalles sind zu berücksichtigen.

Bei Vergabe von Honorarleistungen sind die ANBest-P Nr. 3 zu beachten. Der Nachweis zur Markterkundung ist zu erbringen.

Bitte beachten Sie auch die „Honorarstaffel für ESF-Maßnahmen im Bundesverwaltungsamt“ auf der Internetseite der Regiestelle.

Besteht die Möglichkeit eines vorzeitigen Maßnahmebeginns?

Grundsätzlich darf für eine Projektförderung nur dann eine Zuwendung gewährt werden, sofern mit dem Projekt noch nicht begonnen wurde.

Ausnahmen können auf Antrag des Zuwendungsempfängers im Einzelfall zugelassen werden, wenn z. B. mit dem Beginn des Vorhabens nicht länger abgewartet werden kann, ohne die Verwirklichung zu gefährden und der potentielle Zuwendungsempfänger die Verzögerung nach der Antragstellung nicht zu vertreten hat.

Sind bei Veranstaltungen Teilnehmerlisten zu führen?

Ja. Bei geförderten Veranstaltungen (z. B. Seminaren) sind seitens des Projektträgers Teilnehmerlisten zu führen.

Sind programmspezifische Publizitätspflichten zu beachten?

Ja. Informationen hierzu finden Sie im „Merkblatt Öffentlichkeitsarbeit“ auf der Internetseite der Regiestelle.

Stand: 22.08.2011